

Kompetenz- und Anforderungsprofil des Aufsichtsrats der Pfeiffer Vacuum Technology AG Stand November 2022

Der Aufsichtsrat der Pfeiffer Vacuum Technology AG besteht satzungsgemäß aus insgesamt sechs Mitgliedern; seine Zusammensetzung bestimmt sich nach dem Drittelbeteiligungsgesetz. Ihm gehören deshalb vier Anteilseignervertreter und zwei Arbeitnehmervertreter an. Der Aufsichtsrat hat sich im November 2022 kritisch mit seinem Kompetenz- und Anforderungsprofil auseinandergesetzt und dabei insbesondere im Hinblick auf die Neuregelungen der Empfehlung C.1 des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) in der Fassung vom 28. April 2022, die mit ihrer Bekanntmachung am 27. Juni 2022 im Bundesanzeiger in Geltung gesetzt worden ist, gewisse Anpassungen vorgenommen. Das Kompetenz- und Anforderungsprofil lautet zukünftig wie folgt:

Der Aufsichtsrat soll in seiner Gesamtheit das Geschäftsmodell der Pfeiffer Vacuum Technology AG erfassen und über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung einer qualifizierten Aufsicht und Beratung des Vorstands erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen verfügen. Mindestens ein Aktionärsvertreter im Aufsichtsrat und im Prüfungsausschuss soll mit dem Sektor, in dem die Gesellschaft tätig ist, besonders vertraut sein. Zudem sollen mindestens ein Aktionärsvertreter über Sachverstand auf dem Gebiet der Rechnungslegung und ein weiterer auf dem der Abschlussprüfung verfügen. Die einzelnen Mitglieder des Aufsichtsrats sollen sich im Hinblick auf ihre Fachkenntnisse und beruflichen Erfahrungen so ergänzen, dass das Gremium auf einen möglichst breit gefächerten Erfahrungsfundus und unterschiedliche Spezialkenntnisse zurückgreifen kann; die Aufsichtsratsmitglieder sollen Innovationen, neuen Technologien sowie Kommunikationsmitteln offen gegenüberstehen, Erfahrungen austauschen und ihre Einbindung in die Unternehmensabläufe fördern. Wesentliche Kompetenzen und Anforderungen an den Aufsichtsrat als Gesamtgremium sind insbesondere Kenntnisse und Erfahrungen in den Bereichen

- Innovation, Forschung und Entwicklung;
- Herstellung und Vertrieb im Bereich der für die Gesellschaft relevanten Produkte und Technologien;
- Digitalisierung und IT;
- Controlling, Risikomanagement und Compliance;
- Finanzen, Rechnungslegung und Abschlussprüfung;
- Personalkompetenz, insbesondere Rekrutierung und Entwicklung von Führungskräften sowie Arbeitnehmerbelange und
- Nachhaltigkeit, insbesondere Vertrautheit mit den für das Unternehmen relevanten Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekten (ESG).

Unter Fortentwicklung der bislang für die Auswahl von Aufsichtsratskandidaten verwendeten Kriterien hat sich der Aufsichtsrat für seine Zusammensetzung, auch unter Berücksichtigung der gesetzlichen Anforderungen sowie der Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex, die folgenden Ziele gesetzt:

- **Internationalität:** Die Zusammensetzung des Aufsichtsrats soll die internationale Ausrichtung der Gesellschaft widerspiegeln. Der Aufsichtsrat hat sich deshalb zum Ziel gesetzt, dass mindestens die Hälfte der Anteilseignervertreter über eine langjährige internationale Erfahrung verfügen sollen.
- **Potenzielle Interessenkonflikte:** Zur Vermeidung potenzieller Interessenkonflikte hat sich der Aufsichtsrat das Ziel gesetzt, dass mindestens die Hälfte der Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat weder eine Beratungs- oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Dritten wahrnehmen noch in einer geschäftlichen oder persönlichen Beziehung zur Gesellschaft oder zu ihren Organen stehen sollen, deren konkrete Ausgestaltung einen Interessenkonflikt begründen könnte.
- **Unabhängigkeit:** Um eine unabhängige Beratung und Überwachung des Vorstands durch den Aufsichtsrat zu gewährleisten, hat sich der Aufsichtsrat das Ziel gesetzt, dass mehr als die Hälfte der Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat unabhängig von der Gesellschaft und deren Vorstand im Sinne der Empfehlung in C.7 DCGK und mindestens ein Anteilseignervertreter unabhängig vom kontrollierenden Aktionär im Sinne der Empfehlung in C.9 DCGK sind. Zudem sollen nicht mehr als zwei ehemalige Mitglieder des Vorstandes der Pfeiffer Vacuum Technology AG dem Aufsichtsrat angehören.
- **Zeitliche Verfügbarkeit:** Die Aufsichtsratsmitglieder sollen über ausreichend Zeit verfügen, um ihr Aufsichtsratsmandat mit der gebotenen Regelmäßigkeit und Sorgfalt wahrnehmen zu können. Die Aufsichtsratsmitglieder sollen konzernexterne Mandate deshalb nur im Rahmen der Empfehlungen C.4 und C.5 DCGK wahrnehmen.
- **Generationen-Mix und Altersgrenze:** Der Aufsichtsrat strebt einen hinreichenden Generationen-Mix unter den Aufsichtsratsmitgliedern an. Mindestens die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseignerseite sollen deshalb bei ihrer (Wieder-) Wahl 62 Jahre oder jünger sind. Der Aufsichtsrat hat sich darüber hinaus das Ziel gesetzt, dass zur Wahl als Aufsichtsratsmitglied für eine volle Amtszeit nur Kandidaten vorgeschlagen werden, die zum Zeitpunkt der Wahl ein Alter von 70 Jahren nicht überschritten haben.
- **Diversity:** Die Zusammensetzung des Aufsichtsrats soll dem Grundsatz der Vielfalt (Diversity) Rechnung tragen. Angestrebt wird deshalb eine Unterschiedlichkeit von beruflichen Hintergründen, Erfahrungen und Denkweisen im Aufsichtsrat. Insbesondere sollen dem Aufsichtsrat eine angemessene Zahl von Frauen angehören; konkret hat sich der Aufsichtsrat deshalb zum Ziel gesetzt, dass der Anteilseignerseite mindestens zwei Frauen angehören.